

# **Lloyd's Berufshaftpflichtversicherung für Rechtsanwälte**

Allgemeine Versicherungsbedingungen (AVB)  
Ausgabe 06.2024

## Inhaltsübersicht

<b>A</b>	<b>Allgemeine Bestimmungen</b>	<b>3</b>
Art. 1	Gegenstand und Umfang der Versicherung	3
Art. 2	Versicherte Personen	3
Art. 3	Versicherte Tätigkeit	3
Art. 4	Versicherte Leistungen	4
Art. 5	Zeitlicher Geltungsbereich	4
Art. 6	Nachversicherung	5
Art. 7	Allgemeine Ausschlüsse	5
Art. 8	Versicherungsjahr	5
Art. 9	Selbstbehalt	5
Art. 10	Anzeigepflicht im Schadenfall	5
Art. 11	Schadenregulierungsbeauftragter	5
Art. 12	Abwicklung von Schadenfällen	6
Art. 13	Grobfahrlässigkeit und Kündigung im Schadenfall	6
Art. 14	Vertragsdauer	6
Art. 15	Mitteilungen	6
Art. 16	Rechtswahl	7
<b>B</b>	<b>Besondere Bestimmungen für die Versicherung der Haftung für reine Vermögensschäden</b>	<b>7</b>
Art. 17	Gegenstand der Versicherung	7
Art. 18	Verleumdung und Ehrverletzung	7
Art. 19	Unehrllichkeit von Mitarbeitern	7
Art. 20	Wiedereinkaufsgarantie der Versicherungssumme	7
Art. 21	Örtlicher Geltungsbereich	7
Art. 22	Ausschlüsse	7
<b>C</b>	<b>Besondere Bestimmungen für die Versicherung der Haftung für Personen- und Sachschäden</b>	<b>9</b>
Art. 23	Gegenstand der Versicherung	9
Art. 24	Angemietete Büroräume, Sprechzimmer und Verkaufsräume	9
Art. 25	Angemietete Telekommunikationssysteme	9
Art. 26	Örtlicher Geltungsbereich	10
Art. 27	Ausschlüsse	10
<b>D</b>	<b>Deckungserweiterung</b>	<b>10</b>
1.	Rechtsschutz im Strafverfahren	10
2.	Rechtsschutz im Aufsichts- oder Verwaltungsverfahren (inkl. Untersuchungskosten)	10
3.	«Outside Directorship»	11
4.	Cyber-Risk	12

## A Allgemeine Bestimmungen

### Art. 1 Gegenstand und Umfang der Versicherung

- 1 Gegenstand der Versicherung ist das *Berufshaftpflichtrisiko*. Versichert ist die Haftung für reine Vermögensschäden gemäss Abschnitt B und, sofern die Police eine entsprechende Bestimmung enthält, die Haftung für Personen- und Sachschäden gemäss Abschnitt C.
- 2 Entsprechend den Bestimmungen in der Police gilt die Versicherung als *Anwalts-* (Art. 2 Abs. 1) oder als *Kanzleiversicherung* (Art. 2 Abs. 2).
- 3 Es handelt sich um eine Schadenversicherung gemäss Bundesgesetz über den Versicherungsvertrag (VVG).

### Art. 2 Versicherte Personen

- 1 Durch die *Anwaltsversicherung* sind versichert:
  - a) der Versicherungsnehmer;
  - b) vom Versicherungsnehmer durch einen Arbeitsvertrag angestellte Anwälte und Juristen;
  - c) die Hilfspersonen, die auch sämtliche Vertretungen einer gemäss a oder b versicherten Person umfassen;
  - d) Praktikanten, die im Rahmen ihrer Ausbildung zum Rechtsanwalt gemäss den kantonalen Zulassungsbedingungen für das Anwaltsexamen ein vorgeschriebenes Praktikum absolvieren, sowie Studenten, die während der Semesterferien und befristet arbeiten.
- 2 Durch die *Kanzleiversicherung* sind versichert:
  - a) der oder die Versicherungsnehmer (als Versicherungsnehmer gelten die in der Police genannten Personen);
  - b) die in der Police nicht als Versicherungsnehmer genannten Partner der versicherten Kanzlei (als Partner gelten bei einfachen sowie bei Kollektivgesellschaften die Gesellschafter, bei anderen Gesellschaften die in der Police bezeichneten Personen). Die Partner sind dem Versicherungsnehmer in Rechten und Pflichten gleichgestellt;
  - c) falls die Kanzlei in der Form einer Kollektivgesellschaft errichtet worden und diese nicht Versicherungsnehmerin ist: diese Gesellschaft;
  - d) die von einem oder mehreren Versicherten gemäss lit. a bis c durch einen Arbeitsvertrag angestellten Anwälte und Juristen;
  - e) Die Hilfspersonen, die auch sämtliche Vertretungen einer gemäss a bis d versicherten Person umfassen;
  - f) Praktikanten, die im Rahmen ihrer Ausbildung zum Rechtsanwalt gemäss den kantonalen Zulassungsbedingungen für das Anwaltsexamen ein vorgeschriebenes Praktikum absolvieren, sowie Studenten, die während der Semesterferien und befristet arbeiten;
  - g) die Aktiengesellschaft als Versicherungsnehmerin und versicherte Person, ihre Organe, Mitarbeiter und Hilfspersonen als versicherte Personen.

3 Unabhängig davon, ob die Versicherung als *Anwalts-* oder *Kanzleiversicherung* genommen wird, gilt:

- a) mitversichert sind die Rechtsvorgänger der versicherten Personen und die nach Art. 405 Abs. 2 OR anstelle einer versicherten Person gemäss Abs. 1 lit. a oder b sowie Abs. 2 lit. a, b oder d tätigen Personen sowie deren Hilfspersonen;
- b) die Versicherung erstreckt sich auch auf Personen oder Tochterunternehmen mit Sitz in der Schweiz oder im Fürstentum Liechtenstein, sofern die Beteiligung 51 Prozent und mehr beträgt und der Tätigkeitsbereich den gleichen Betriebscharakter aufweist, die erst im Laufe der Vertragsdauer die Ausübung beruflicher Verrichtungen im Rahmen der versicherten Tätigkeit aufnehmen (Vorsorgeversicherung). Der Versicherungsnehmer ist jedoch verpflichtet, solche Personen und Tochterunternehmen dem Versicherer spätestens bis zum nächsten Prämienverfall zu melden und rückwirkend die auf sie entfallende Prämie zu bezahlen;
- c) nicht versichert sind im Auftrag einer versicherten Person tätige selbstständige Unternehmer und Berufsleute sowie deren Hilfspersonen. Mitversichert ist hingegen die Haftung der versicherten Personen als Geschäftsherren der in ihrem Auftrag tätigen selbstständigen Unternehmer und Berufsleute.

### Art. 3 Versicherte Tätigkeit

- 1 Die Versicherung gilt für die Tätigkeit als *Anwalt* (oder dessen *Hilfsperson*), dazu gehören insbesondere: Rechtsberatung, Prozessführung, aussergerichtliche Verhandlungen, Vertragsredaktion, Gesellschaftsgründungen, Konkurs- oder Erbschaftsverwaltungen, Willensvollstreckungen, Vormund- oder Beistandschaften, Steuerberatung, Trustee in inländischem Trust, Liquidator, Mitwirkung in einem Schiedsgericht, Mediator, Erstellung von Gutachten, Lehrtätigkeit.
- 2 Sofern die Police eine entsprechende Bestimmung enthält, erstreckt sich die Versicherung auch auf die Tätigkeit als *Notar* (oder dessen *Hilfsperson*), dazu gehören insbesondere: Verkündungen, Beglaubigungen, Veranlassung von Eintragungen in öffentlichen Registern, Vertragsredaktionen, Rechtsberatung, Urkundenverwaltung, Aufnahme von öffentlichen Inventaren sowie andere dem Notar vom kantonalen oder eidgenössischen Recht zugewiesene Aufgaben.
- 3 Kein Versicherungsschutz besteht, wenn eine versicherte Person nicht über die zur Ausübung der in Abs. 1 und 2 genannten Tätigkeiten erforderliche öffentlichrechtliche Bewilligung verfügt.
- 4 Der Versicherer hat das Recht, den Vertrag auf das Ende eines Versicherungsjahrs zu kündigen, wenn bei einer *Anwaltsversicherung* der Versicherungsnehmer und bei einer *Kanzleiversicherung* einer der Partner nicht mehr Mitglied des Schweizerischen Anwaltsverbands ist.

**Art. 4 Versicherte Leistungen**

- 1 Die Leistungen des Versicherers bestehen in der Entschädigung begründeter und in der Abwehr unbegründeter Haftpflichtansprüche.
- 2 Sie sind für jedes einzelne sowie für alle durch diesen Vertrag versicherten Ereignisse eines Versicherungsjahrs zusammen auf die vereinbarte Versicherungssumme begrenzt (Einmalgarantie). Die damit verbundenen Kosten (wie Expertise-, Anwalts- und Gerichtskosten) sowie allfällige Schadenzinsen sind darin inbegriffen.
- 3 Die Gesamtheit aller auf die gleiche Ursache zurückzuführenden Ereignisse gilt ohne Rücksicht auf die Zahl der Geschädigten als ein Ereignis (Serienschaden).
- 4 Die Leistungen und deren Begrenzungen richten sich nach den vertraglichen Bestimmungen (einschliesslich jenen über die Versicherungssumme und den Selbstbehalt), die zum Zeitpunkt des Eintritts des versicherten Ereignisses gemäss Art. 17 und Art. 23 galten.
- 5 Sublimate für Social Engineering Fraud

Die Gesamthaftungsgrenze für alle Schäden sowie Kosten und Aufwendungen für alle Ansprüche Dritter, die sich direkt oder indirekt aus oder im Zusammenhang mit Social Engineering Fraud ergeben, beträgt maximal CHF 500'000. Dieser Höchstbetrag ist eine Sublimate der in der Police angegebenen Versicherungssumme und gilt nicht zusätzlich zu dieser.

Social Engineering Fraud bedeutet die vorsätzliche Irreführung einer versicherten Person durch eine betrügerische Anweisung, die vorgibt, von einem Kunden oder einer bevollmächtigten Person zu stammen, durch betrügerische Falschdarstellung einer wesentlichen Tatsache, auf die sich eine versicherte Person verlässt, die sie für echt hält.

Wird die betrügerische Anweisung an die versicherte Person geprüft, bevor sie ausgeführt oder auf sie vertraut wird, so besteht keine Sublimate.

Definitionen:

Betrügerische Anweisung bedeutet eine betrügerische schriftliche Anweisung, eine betrügerische elektronische Anweisung (einschliesslich E-Mail- oder webbasierte Anweisung) oder eine betrügerische telefonische Anweisung, die von einem Dritten erteilt wird und darauf abzielt, die versicherten Personen durch die falsche Darstellung einer wesentlichen Tatsache, auf die sich die versicherten Personen in gutem Glauben verlassen, in die Irre zu führen.

Bevollmächtigte Person bezeichnet eine versicherte Person, die ermächtigt wurde, Geld oder Wertpapiere zu übertragen oder andere versicherte Personen anzuweisen, Geld oder Wertpapiere zu übertragen.

Kunde bezeichnet einen Empfänger von professionellen Dienstleistungen des Versicherten.

Versicherte Person bedeutet eine Person, die ein Direktor, Angestellter, Mitglied oder Partner des namentlich genannten Versicherten oder einer Tochtergesellschaft war oder ist, jedoch nur in dem Umfang, in dem diese versicherte Person mit der Erbringung professioneller Dienstleistungen beschäftigt ist. Nicht als versicherte Person gelten Vertreter, Berater, Unterauftragnehmer oder unabhängige professionelle Berater.

Geprüft bedeutet eine Methode zur Authentifizierung des Inhalts einer Anweisung durch:

- a) jede neue Zahlungsanforderung oder Änderung der Bankverbindung (einschliesslich Kontonummern, Telefonnummern oder Kontaktinformationen), die durch einen direkten Anruf an den Kunden bestätigt wird, wobei nur eine vorher festgelegte Kontaktnummer verwendet wird, die der Kunde unabhängig von dieser Anweisung angegeben hat; und
- b) Einholung der unterzeichneten Zustimmung von mindestens einer bevollmächtigten Person, die nicht die bevollmächtigte Person ist, die die Übermittlung veranlasst, und die ihrerseits die zur Unterstützung des Zahlungsantrags vorgelegten Unterlagen validiert.

Diese Sublimate unterliegt ansonsten allen Bedingungen der Police, die unverändert bleiben.

**Art. 5 Zeitlicher Geltungsbereich**

- 1 Versichert sind Haftpflichtansprüche, die während der Dauer des Vertrags gegen einen Versicherten erhoben werden. Als Zeitpunkt, in dem ein Haftpflichtanspruch erhoben wird, gilt derjenige, in dem
  - a) der Versicherte erstmals von einem Anspruchsteller mündlich oder schriftlich die Mitteilung erhält, dass dieser gegen ihn einen unter diese Versicherung fallenden Schadenersatzanspruch stellen werde; oder
  - b) der Versicherte von Umständen Kenntnis erhält, bei denen ernsthaft damit gerechnet werden muss, dass gegen ihn solche Ansprüche erhoben werden.
- 2 Die Versicherung erstreckt sich auch auf Ansprüche aus Schäden, die vor Vertragsbeginn verursacht worden sind, sofern die versicherte Person beim Abschluss des Vertrags keine Kenntnis von Umständen hatte, bei denen ernsthaft damit gerechnet werden muss, dass gegen sie Haftpflichtansprüche erhoben werden. Besteht für solche Ansprüche Versicherungsschutz aus einer anderen Police, so gilt der vorliegende Vertrag als Summen- und Konditionsdifferenzdeckung.
- 3 Ändern während der Vertragsdauer gesetzliche Bestimmungen, die den Deckungsumfang obligatorischer Versicherungen regeln, besteht während 30 Tagen Vorsorgendeckung im Rahmen dieser Änderungen. Notwendige Anpassungen haben während dieser Frist zu erfolgen.

Davon ausgeschlossen sind Erhöhungen der Versicherungssumme.

- 4 Sämtliche Ereignisse aus einem Serienschaden (Art. 4 Abs. 3) gelten als in dem Zeitpunkt erhoben, in dem erstmals Ansprüche erhoben wurden.

#### Art. 6 Nachversicherung

- 1 Im Rahmen einer Nachversicherung besteht bei Todesfall, dauernder Arbeitsunfähigkeit, Pensionierung oder bei der Aufgabe der Geschäftstätigkeit das Recht auf eine zehnjährige, verlängerte Berichtsperiode für den Fall, dass während ihrer Dauer gegen eine versicherte Person (Art. 2) Haftpflichtansprüche aus Schäden geltend gemacht werden, die vor dem Erlöschen des vorliegenden Vertrags bzw. vor dem Ausscheiden der versicherten Person aus dem Kreis derselben verursacht worden sind. Sofern in der Police vereinbart, gilt die Nachversicherung auch für die Deckungserweiterung «Outside Directorship». Als Zeitpunkt der Verursachung gilt bei haftungsbegründenden Unterlassungen derjenige, zu dem die versäumte Handlung spätestens hätte vorgenommen werden müssen, um den Eintritt des Schadens abzuwenden.
- 2 Die maximale Entschädigung, die vom Versicherer zur Zahlung fällig wird, ist für jedes einzelne sowie für alle durch diesen Vertrag versicherten Ereignisse für das vorausgehende Versicherungsjahr und die verlängerte Berichtsperiode zusammen auf die in der Police vereinbarte Versicherungssumme begrenzt.
- 3 Mit verlängerter Berichtsperiode ist jene verlängerte Zeitperiode gemeint, innerhalb derer die versicherte Person ein Ereignis anmeldet, das während der durch diesen Vertrag vorausgehenden versicherten Versicherungsperioden aufgrund einer begangenen oder unterstellten fahrlässigen Handlung, eines Fehlers oder einer Unterlassung verursacht wurde, zu einer Anspruchserhebung führt oder zu einer möglichen Anspruchserhebung führen könnte.
- 4 Ist der geltend gemachte Anspruch unter einem anderen Versicherungsvertrag gedeckt, besteht keine Nachrisikoversicherung.

#### Art. 7 Allgemeine Ausschlüsse

- 1 Kein Versicherungsschutz besteht für:
- die Haftpflicht des Täters für Schäden, die anlässlich der vorsätzlichen Begehung von Vergehen oder Verbrechen im Sinne des Schweizerischen Strafgesetzbuchs verursacht werden. Einem Vergehen oder Verbrechen gleichgestellt ist die vorsätzliche Übertretung von gesetzlichen oder behördlichen Vorschriften;
  - Ansprüche aufgrund einer vertraglich übernommenen, über die gesetzlichen Vorschriften hinausgehenden Haftung;
  - Ansprüche auf Leistungen mit Strafcharakter (z.B. Bussen),

auch wenn diese privatrechtlicher Natur sind (z.B. *punitive damages*);

- Ansprüche aus Schäden, die ohne Rücksicht auf mitwirkende Ursachen als unmittelbare oder mittelbare Folge eines Terrorakts eintreten oder die unmittelbar oder mittelbar auf Massnahmen gegen eingetretene, versuchte oder erwartete Terrorakte zurückzuführen sind;
- Ansprüche aus Schäden, die auf eine Belastung oder auf eine behauptete Belastung durch Asbest oder durch Produkte, die Asbest enthalten, zurückzuführen sind.

- 2 Als Terrorakt im Sinne von Abs. 1 lit. d gilt jede Gewaltanwendung oder Gewaltandrohung durch Einzelpersonen oder Personengruppen zur Erreichung politischer, religiöser, ethnischer, ideologischer oder ähnlicher Ziele, sofern die Gewaltanwendung oder Gewaltandrohung geeignet ist, Angst oder Schrecken in der Bevölkerung oder in Teilen der Bevölkerung zu verbreiten oder auf eine Regierung oder staatliche Einrichtungen Einfluss zu nehmen. Nicht als Terrorakte gelten innere Unruhen. Als solche gelten Gewalttätigkeiten gegen Personen oder Sachen, die anlässlich von Zusammenrottung, Krawall oder Tumult begangen werden, und damit im Zusammenhang stehende Plünderungen.

#### Art. 8 Versicherungsjahr

- 1 Als Versicherungsjahr gilt der Zeitabschnitt, nach dem die Prämie bemessen wird, das heisst jeweils die Periode vom Prämienverfalltag bis zum Ablauf des Tages vor dem nächsten Prämienverfalltag.

#### Art. 9 Selbstbehalt

- Der Versicherte hat pro Schadenereignis den vereinbarten Selbstbehalt zu tragen.
- Der Selbstbehalt bezieht sich auch auf die Abwehr unberechtigter Ansprüche, jedoch ohne interne Kosten des Versicherers oder des Schadenregulierungsbeauftragten.

#### Art. 10 Anzeigepflicht im Schadenfall

- 1 Der Versicherte ist verpflichtet, den Versicherer umgehend, spätestens jedoch innert 30 Tagen, schriftlich zu informieren, wenn gegen ihn unter diese Versicherung fallende Schadenersatzansprüche geltend gemacht werden (Art. 5 Abs. 1 lit. a) oder wenn er von Umständen Kenntnis erhält, bei denen ernsthaft damit gerechnet werden muss, dass gegen ihn solche Ansprüche erhoben werden (Art. 5 Abs. 1 lit. b).

#### Art. 11 Schadenregulierungsbeauftragter

- 1 Der in der Police oder vom Versicherer im Einzelfall bezeichnete Schadenregulierungsbeauftragte ist ermächtigt, namens des Versicherers alle Schadenfälle zu regulieren und in diesem Zusammenhang insbesondere Schadenanzeigen entgegenzunehmen, Verhandlungen zu führen und Leistungen zu er-

bringen. Bei Streitigkeiten aus diesem Vertrag ist jedoch ausschliesslich der Versicherer aktiv- und passivlegitimiert, wobei die Bezeichnung des Versicherers wie folgt zu lauten hat: «Die im Vertrag Nr. .... unterzeichneten Lloyd's Versicherer, London, vertreten durch deren Generalbevollmächtigten für die Schweiz».

- 2 Der Versicherer kann durch einseitige Erklärung die Vollmacht zur Schadenregulierung auf einen anderen fachlich ausgewiesenen Beauftragten mit Sitz in der Schweiz übertragen. Ein Wechsel des Schadenregulierungsbeauftragten ist dem Versicherungsnehmer durch Brief mit Zustellnachweis anzuzeigen.

### Art. 12 Abwicklung von Schadenfällen

- 1 Der Schadenregulierungsbeauftragte führt als Vertreter der Versicherten die Verhandlungen mit dem Geschädigten. Die Versicherten haben den Schadenregulierungsbeauftragten bei der Schadenbehandlung im Rahmen ihrer Möglichkeiten, namentlich unter Berücksichtigung ihrer Verpflichtungen zur Wahrung des Anwaltsgeheimnisses, zu unterstützen. Kommt es zu einem Prozess mit dem Geschädigten, so hat der Versicherte dem Schadenregulierungsbeauftragten die Führung des Prozesses zu überlassen. Vorbehalten bleibt Abs. 3.
- 2 Der Schadenregulierungsbeauftragte und der Versicherte sprechen sich über das Vorgehen zur Regulierung von Haftpflichtansprüchen ab. Der Versicherte hat das Recht, auf Kosten des Versicherers einen Anwalt beizuziehen. Er wählt diesen in Absprache mit dem Schadenregulierungsbeauftragten aus.
- 3 Bei Meinungsdivergenzen zwischen dem Schadenregulierungsbeauftragten und dem Versicherten gelten folgende Regeln:
- können sich die Beteiligten über die Wahl des Rechtsanwalts (Abs. 1) nicht einigen, so hat der Versicherte das Recht, dem Schadenregulierungsbeauftragten drei Rechtsanwälte seines Vertrauens vorzuschlagen, von denen der Schadenregulierungsbeauftragte einen auswählen muss;
  - lehnt der Schadenregulierungsbeauftragte die Deckung von Haftpflichtansprüchen ab, so begründet er unverzüglich schriftlich die von ihm eingenommene Position. Der Versicherte kann wahlweise den ordentlichen Prozessweg beschreiten oder das folgende Schiedsverfahren einleiten: Der Versicherte und der Schadenregulierungsbeauftragte bezeichnen in gegenseitigem Einvernehmen einen Juristen als Einzelschiedsrichter. Dieser entscheidet in der Regel aufgrund eines einmaligen, formlosen Schriftenswechsels und auferlegt den Parteien die Verfahrenskosten nach Massgabe des Obsiegens. Im Übrigen sind die Bestimmungen des kantonalen Rechts und des Konkordats über die Schiedsgerichtsbarkeit anwendbar, insbesondere bei Uneinigkeit bezüglich der Ernennung des Einzelschiedsrichters;
  - der Entscheid des Versicherten, Ansprüche eines Geschädigten teilweise oder vollständig abzulehnen, ist für den Schadenregulierungsbeauftragten bindend. Lehnt

der Versicherte einen vom Geschädigten akzeptierten und vom Schadenregulierungsbeauftragten empfohlenen Vergleich ab, so ist die Leistungspflicht des Versicherers auf den im Vergleich vorgesehenen Betrag begrenzt. Einem Vergleich gleichgestellt ist ein an eine höhere Instanz weiterziehbares Urteil, das vom Geschädigten anerkannt wird und dessen Anerkennung der Schadenregulierungsbeauftragte empfiehlt. Wird der Versicherte zur Bezahlung eines höheren als der im abgelehnten Vergleich vorgesehenen Betrag verpflichtet, so trägt der Versicherer die bis zum Zeitpunkt der Vergleichsablehnung aufgelaufenen Kosten. In allen anderen Fällen trägt er sämtliche Kosten;

- d) der Entscheid des Schadenregulierungsbeauftragten, Ansprüche eines Geschädigten teilweise oder vollständig abzulehnen, ist für den Versicherten bindend. Er darf in diesem Fall ohne schriftliche Zustimmung des Schadenregulierungsbeauftragten seine Haftung nicht anerkennen. Zur Vermeidung eines Prozesses gegen den Geschädigten kann der Versicherte die Frage, ob der Versicherer zur Abwehr oder zur Entschädigung der geltend gemachten Ansprüche verpflichtet ist, durch das in lit. b vorgesehene Schiedsgericht klären lassen.

- 4 Versichert sind gesetzliche Haftpflichtansprüche, die gegen einen Versicherten oder, im Rahmen eines direkten Forderungsrechts, gegen die Versicherer als deren Haftpflichtversicherer erhoben werden.

Wendet sich eine geschädigte Person direkt an die Versicherer, informieren diese die Versicherungsnehmerin, den Versicherungsnehmer oder den mitversicherten Betrieb.

### Art. 13 Grobfahrlässigkeit und Kündigung im Schadenfall

- 1 Der Versicherer verzichtet auf Kürzungen wegen grob fahrlässiger Herbeiführung des versicherten Ereignisses (Art. 14 Abs. 2 VVG), es sei denn, die schädigende Handlung oder Unterlassung ist auf den Einfluss von Alkohol, Drogen oder Medikamenten zurückzuführen.
- 2 Der Versicherer verzichtet auf sein Kündigungsrecht im Schadenfall gemäss Art. 42 VVG.

### Art. 14 Vertragsdauer

Die Vertragsdauer richtet sich nach den Bestimmungen der Police. Wird der Vertrag nicht mindestens drei Monate vor dessen Ablauf gekündigt, so gilt dies jeweils als stillschweigend vereinbarte Verlängerung um ein Jahr.

### Art. 15 Mitteilungen

Mitteilungen an den Versicherer haben schriftlich oder in einer anderen Form, die den Nachweis durch Text ermöglicht, zu erfolgen.

**Art. 16 Rechtswahl**

Der Vertrag untersteht schweizerischem Recht, unabhängig davon, welches Recht auf den Haftpflichtanspruch des Geschädigten anwendbar ist.

**B Besondere Bestimmungen für die Versicherung der Haftung für reine Vermögensschäden**

**Art. 17 Gegenstand der Versicherung**

- 1 Versicherungsschutz besteht für den Fall, dass während der Vertragsdauer (Art. 14) gegen eine versicherte Person (Art. 2) wegen einer bei der Ausübung der versicherten Tätigkeit (Art. 3) erfolgten Handlung oder Unterlassung von einem Dritten aufgrund gesetzlicher Haftpflichtbestimmungen Ansprüche auf Ersatz eines reinen Vermögensschadens (Abs. 2) geltend gemacht werden.
- 2 Reine Vermögensschäden sind in Geld messbare Schäden, die nicht die Folge eines Personen- oder Sachschadens sind.

**Art. 18 Verleumdung und Ehrverletzung**

- 1 Ehrverletzung  
Versicherungsschutz besteht für den Fall der Ehrverletzung durch eine versicherte Person (Art. 2) infolge der von ihr gemachten schriftlichen oder mündlichen Äusserungen. Der Versicherer übernimmt die entstehenden Kosten zur Abwehr der Ehrverletzung.
- 2 Ausgaben für Öffentlichkeitsarbeit  
Der Versicherer zahlt mit vorheriger schriftlicher Zustimmung, die nicht unbillig verweigert oder verzögert werden darf, bei einem Selbstbehalt von CHF 1'000 bis zu CHF 50'000 für sich aus einem Versicherungsereignis ergebende Ausgaben für Öffentlichkeitsarbeit.

Ausgaben für Öffentlichkeitsarbeit bedeuten die mit Zustimmung des Versicherers vereinbarten angemessenen Honorare und damit verbundenen Ausgaben für eine PR-Agentur oder einen Berater oder ein Krisenmanagement-Unternehmen, die dem Versicherten (Art. 2) entstehen, um die Beeinträchtigung oder negative Publizität zu verhindern oder zu begrenzen, die sich aus einem Schadenfall im Rahmen dieser Police ergeben kann.

- 3 Untersuchungskosten  
Ist der Versicherte (Art. 2) gesetzlich verpflichtet, an einer Untersuchung, Einvernahme oder Untersuchung der Angelegenheiten des Versicherten (Art. 2) durch eine amtliche Stelle teilzunehmen, so zahlt der Versicherer mit vorheriger schriftlicher Zustimmung, die nicht unbillig verweigert oder verzögert werden darf, einen Gesamtbetrag von bis zu CHF 500'000 als Teil der Versicherungssumme und nicht zusätzlich.

Diese Kosten umfassen nicht die Vergütung des Versicherten (Art. 2), seinen Zeitaufwand oder seine Gemeinkosten.

**Art. 19 Unehrllichkeit von Mitarbeitern**

Der Versicherungsumfang umfasst auch Ansprüche Dritter im Zusammenhang mit vorsätzlichem, betrügerischem oder böswillig irreführendem Verhalten eines Mitarbeiters im Sinne der Bedeutung von Art. 2 Abs. 1 lit. a–c und Art. 2 Abs. 2 lit. a–e. Diese Deckungserweiterung gilt nicht, falls der Versicherungsnehmer oder andere mit der Verwaltung beauftragte Personen vorsätzliches, betrügerisches oder böswillig irreführendes Verhalten stillschweigend oder ausdrücklich geduldet haben. Die Entschädigung unter diesem Titel ist auf CHF 1'000'000 je Versicherungsfall/Versicherungsjahr begrenzt. Diese Sublimit ist Teil der Versicherungssumme und wird nicht zusätzlich gewährt. In jedem Fall ist die maximale Entschädigung unter diesem Titel auf die Versicherungssumme laut Police beschränkt.

**Art. 20 Wiedereinkaufsgarantie der Versicherungssumme**

Falls die Versicherungssumme infolge eines Schadenfalls für das laufende Versicherungsjahr teilweise oder ganz aufgebraucht ist, kann die Versicherungssumme auf deren ursprüngliche Höhe eingekauft werden. Die Prämie wird im Zeitpunkt des Einkaufs festgelegt. Der Einkauf gilt für das laufende Versicherungsjahr und gilt nur für Ansprüche, von denen im Zeitpunkt des Einkaufs keine Kenntnis bestand.

**Art. 21 Örtlicher Geltungsbereich**

- 1 Die Versicherung gilt weltweit.
- 2 Nicht versichert ist die Haftung für Schäden, die in den USA oder in Kanada verursacht werden, dort eintreten oder geltend gemacht werden, dortigem Recht unterstehen oder von dortigen Gerichten beurteilt werden.

**Art. 22 Ausschlüsse**

- 1 Nur aufgrund besonderer Vereinbarung sind mitversichert:
  - a) Ansprüche aus Personen- und Sachschäden;
  - b) Ansprüche aus geschäftsführenden Tätigkeiten für durch diese Police nicht versicherte Personengesellschaften sowie die Haftung als Organ einer juristischen Person;
  - c) die Haftpflicht als Escrow Agent.
- 2 Von der Versicherung ausgeschlossen sind:
  - a) die Haftpflicht aus Tätigkeiten als Revisionsstelle; Sonderprüfer (im Sinne von Art. 697a ff. OR); anerkannter Experte für berufliche Vorsorge; Berater, Trustee oder Protector in ausländischen Treuhandschaften und Trusts sowie Officer (Treasurer, Secretary etc.) in ausländischen juristischen Personen; Patentanwalt;

- b) die Haftpflicht für Schäden, die aus der Beratung in, Entscheidung über sowie Durchführung oder Kontrolle von eigentlichen Finanzgeschäften entstehen. Als eigentliche Finanzgeschäfte gelten alle Arten von Finanzinvestitionen (wie Investitionen ohne produktionswirtschaftliche Nutzleistung), deren Finanzierung (das heisst die Bereitstellung und Beschaffung von Finanzmitteln), die vorübergehende Anlage von Finanzmitteln sowie alle Arten von spekulativen oder aleatorischen Geschäften;
- c) die Haftpflicht für Schäden, die ein Versicherter durch Verstösse gegen gesetzliche oder vertragliche Pflichten oder anerkannte Berufsstandards bei der Auszahlung oder Empfangnahme von Geldern verursacht hat, oder wegen Fehlbeträgen bei der Kassenführung sowie wegen Zerstörung oder Abhandenkommen von Geld, Wertpapieren oder Wertsachen. Der Versicherungsschutz erstreckt sich jedoch auch auf den Verlust von Dokumenten und Wertpapieren, soweit der Verlust im Zusammenhang mit deren Ausstellung oder mit der Vornahme anderer Handlungen an oder mit ihnen eintritt. Als Wertpapiere gelten alle Urkunden im Sinne von Art. 965 OR. Ausgeschlossen bleiben jedoch Ansprüche aus dem Verlust von Geld, Inhaberpapieren und blanko indossierten Orderpapieren.  
Dieser Ausschluss gilt nicht für Notare im Kanton Basel-Stadt oder für Notare in Kantonen, die eine ähnliche gesetzliche oder behördliche Regelung wie der Kanton Basel-Stadt haben.

3 Cyber-Ausschluss und Datenschutzausschluss für die Berufshaftpflichtversicherungen

- 1 Diese Police schliesst alle tatsächlichen oder vermeintlichen Verluste, Schäden, Haftungen, Ansprüche, Bussgelder, Strafen, Kosten (einschliesslich, aber nicht beschränkt auf Verteidigungs- und Schadensbegrenzungskosten) oder Ausgaben jeglicher Art aus, die direkt oder indirekt verursacht oder mitverursacht wurden, die aus einem Cyber-Vorfall resultieren oder sich daraus ergeben oder in Verbindung damit stehen:
  - a) einem Cyber-Vorfall, es sei denn, es gelten die Bestimmungen von Abs. 3;
  - b) einer Cyber-Handlung; oder
  - c) einer Verletzung von Datenschutzgesetzen durch den Versicherten oder für den Versicherten handelnde Parteien, die den Zugang zu, die Verarbeitung, die Nutzung oder den Betrieb von Computersystemen oder Daten beinhaltet, einschliesslich Benachrichtigungskosten, Krisenberatungskosten, Kosten für Kreditüberwachung, Ersatz von Kredit- oder Zahlungskarten, forensische Kosten, Kosten für Öffentlichkeitsarbeit oder Rechtsberatung und Rechtsdienstleistungen.
- 2 Dokumente, die sich im Besitz oder unter der Kontrolle des Versicherten befinden, gelten nicht als Daten.

- 3 Vorbehaltlich aller Bestimmungen, Bedingungen, Einschränkungen und Ausschlüsse der Police oder eines Nachtrags dazu gilt Unterabsatz 1.a) nicht für anderweitig gedeckte Ansprüche, die sich aus einer tatsächlichen oder angeblichen Verletzung der Berufspflicht durch den Versicherten ergeben, die den Zugang zu, die Verarbeitung, die Nutzung oder den Betrieb von Computersystemen oder Daten einschliesst, es sei denn, eine solche tatsächliche oder angebliche Verletzung der Berufspflicht durch den Versicherten wird durch eine Cyber-Handlung verursacht, hat dazu beigetragen, resultiert aus, entsteht aus oder in Verbindung mit dieser.

Definitionen

Cyber-Handlung bedeutet eine unbefugte, böswillige oder kriminelle Handlung oder eine Reihe von zusammenhängenden unbefugten, böswilligen oder kriminellen Handlungen, unabhängig von Zeit und Ort, oder die Androhung oder der Scherz einer solchen Handlung, die den Zugang zu einem Computersystem, dessen Verarbeitung, Nutzung oder Betrieb beinhaltet.

Cyber-Vorfall bedeutet:

- a) jeden Fehler oder jede Unterlassung oder eine Reihe damit zusammenhängender Fehler oder Unterlassungen, die den Zugang zu einem Computersystem, dessen Verarbeitung, Nutzung oder Betrieb betreffen; oder
- b) eine teilweise oder vollständige Nichtverfügbarkeit oder ein Ausfall oder eine Reihe damit zusammenhängender teilweiser oder vollständiger Nichtverfügbarkeit oder Ausfälle, die den Zugriff auf ein Computersystem, dessen Verarbeitung, Nutzung oder Betrieb betreffen.

Der Begriff Computersystem bezeichnet jeden Computer, jede Hardware, Software, jedes Kommunikationssystem, jedes elektronische Gerät (einschliesslich, aber nicht beschränkt auf Smartphones, Laptops, Tablets, tragbare Geräte), jeden Server, jede Cloud oder jeden Mikrocontroller, einschliesslich jedes ähnlichen Systems oder jeder Konfiguration der vorgenannten und einschliesslich aller zugehörigen Eingabe-, Ausgabe, Datenspeichergeräte, Netzwerkausrüstungen oder Backup-Einrichtungen, die sich im Besitz des Versicherten oder einer anderen Partei befinden oder von dieser betrieben werden.

Daten sind Informationen, Fakten, Konzepte, Codes oder andere Informationen jeglicher Art, die in einer Form aufgezeichnet oder übertragen werden, die von einem Computersystem verwendet, abgerufen, verarbeitet, übertragen oder gespeichert werden kann.

Datenschutzgesetz bedeutet alle anwendbaren Datenschutzgesetze und -vorschriften in jedem Land, jeder Provinz, jedem Bundesstaat, jedem Territorium oder jeder Gerichtsbarkeit, die die Verwendung, die Vertraulichkeit, die Integrität, die Sicherheit und den Schutz personenbezogener Daten regeln, sowie alle von einer Datenschutzaufsichtsbehörde von Zeit zu Zeit herausgegebenen Leitfäden oder Verfahrensregeln



(alle in ihrer jeweils geänderten, aktualisierten oder wieder in Kraft gesetzten Fassung).

## C Besondere Bestimmungen für die Versicherung der Haftung für Personen- und Sachschäden

### Art. 23 Gegenstand der Versicherung

- 1 Versicherungsschutz besteht für den Fall, dass während der Vertragsdauer (Art. 14) gegen eine versicherte Person (Art. 2) wegen eines Schadenereignisses, das den Tod, die Verletzung oder Gesundheitsschädigung von Menschen (Personenschäden) oder die Beschädigung oder Vernichtung von Sachen (Sachschäden) zur Folge hatte, von einem Dritten aufgrund gesetzlicher Haftpflichtbestimmungen Ansprüche auf Ersatz eines Personen- oder Sachschadens geltend gemacht werden.
- 2 Der Versicherungsschutz erstreckt sich auf die gesetzliche Haftpflicht:
  - a) aus den versicherten Tätigkeiten (Art. 3);
  - b) aus Eigentum (nicht jedoch Stockwerkeigentum) oder Besitz von Grundstücken, Gebäuden, Räumlichkeiten und Anlagen, die ganz oder teilweise dem versicherten Betrieb dienen;
  - c) des Versicherungsnehmers als Bauherr bis zu einer Gesamtbausumme von CHF 250'000;
  - d) Während Reisen und Aufenthalt zu Geschäftszwecken ist die Haftpflicht der Versicherten auch als Privatpersonen aus ihrem Verhalten im täglichen Leben versichert, soweit kein anderweitiger Haftpflichtversicherungsschutz besteht. Im Rahmen dieser Deckung sind abweichend von Art. 27 Abs. b auch Ansprüche aus Schäden an von Versicherten benützten Räumlichkeiten wie Hotelzimmer und Wohnungen versichert.

### Art. 24 Angemietete Büroräume, Sprechzimmer und Verkaufsräume

- 1 In Abweichung von Art. 27 Abs. b der Allgemeinen Versicherungsbedingungen erstreckt sich der Versicherungsschutz auch auf Ansprüche aus Schäden:
  - a) an Räumlichkeiten, die dem versicherten Unternehmen als Büroräume, Sprechzimmer, Verkaufs- oder Ausstellungsflächen dienen und die angemietet, gepachtet, geleast oder im Rahmen eines Missbrauchsrechts genutzt werden;
  - b) an Bestandteilen von Gebäuden und Räumlichkeiten (wie Empfangshallen, Treppenhäuser oder Parkplätze), die mit anderen Mietern, Pächtern, Leasingnehmern, Nutzniessern oder mit dem Eigentümer geteilt werden;
  - c) an Heizungs- und Warmwasserversorgungsanlagen, Personen- und Transportaufzügen, Rolltreppen sowie an Klimaanlage, Belüftungssystemen und Sanitäreanlagen, die ausschliesslich die vorgenannten Räumlichkeiten und Gebäudeteile versorgen.

2 Bei Verlust der Schlüssel, die für die vorgenannten Räumlichkeiten ausgegeben wurden, sind die Kosten für die erforderliche Auswechslung oder den Ersatz der Schlösser und der zugehörigen Schlüssel versichert (Kosten für den Ersatz von Türschlössern). Elektronische Schliesssysteme und die zugehörigen Zutrittsausweise gelten als Schlösser und Schlüssel.

- 3 Der Versicherungsschutz umfasst keine Ansprüche aus:
  - a) Schäden an anderen Räumlichkeiten wie Produktions- oder Lagerräume oder Räume, die für den Restaurant- oder Hotelbetrieb genutzt werden;
  - b) Schäden durch allmähliche Einwirkung von Feuchtigkeit oder Schäden durch allmähliche Verschlechterung (Verschleiss, Abnutzung von Teppichen und Anstrichen usw.);
  - c) Kosten für die Wiederherstellung der Sachen in den ursprünglichen Zustand nach mutwilliger Veränderung durch einen Versicherten oder auf Anweisung eines Versicherten;
  - d) Schäden am Mobiliar sowie an Maschinen und Ausrüstung, auch wenn diese dauerhaft an Böden, Gebäuden oder Räumlichkeiten angebracht sind, Art. 24 Abs. 1 lit. c bleibt vorbehalten;
  - e) Schäden an Verkaufs- und Ausstellungsflächen (einschliesslich Räumlichkeiten und Installationen gemäss Art. 24 Abs. 1 lit. b und Art. 24. Abs. 1 lit. c, die ausschliesslich für die Durchführung von Aktivitäten und Veranstaltungen (wie Ausstellungen oder Messen) angemietet oder gepachtet werden.

4 Der Schadenersatz ist auf den Teil der Entschädigung beschränkt, die eine Deckung (hinsichtlich der Haftungsgrenzen und -bedingungen) durch eine andere Versicherung (z.B. Sachversicherung) überschreitet, die denselben Schaden abdeckt (Subsidiärdeckung).

5 Für den Selbstbehalt gilt folgende Regelung:  
Alle Schäden, die in einem einzigen Raum eintreten, gelten als ein und derselbe Schaden.

### Art. 25 Angemietete Telekommunikationssysteme

- 1 In Abweichung von Art. 27 Abs. b der Allgemeinen Versicherungsbedingungen erstreckt sich der Versicherungsschutz auch auf Schäden an angemieteten oder geleasten Telekommunikationssystemen wie Telefone, Fax-/Telex-Anlagen, Videotext-Geräte, Videotelefone, Videokonferenzsysteme, Anrufbeantworter, Voice-Mail-Server, Leitungen, die unmittelbar zu diesen Anlagen und Geräten gehören, sowie Hausteletelefonzentralen (Innenanlagen).
- 2 Der Versicherungsschutz umfasst keine Ansprüche aus Schäden an Mobiltelefonen, Pagern, betrieblichen Funksystemen, PCs (Laptops und Desktop-Rechner), Netzwerkservern und Mainframe-Rechnern, Kabelnetzen, Software und Daten.

- 3 Der Schadenersatz ist auf den Teil der Entschädigung beschränkt, die eine Deckung (hinsichtlich der Haftungsgrenzen und -bedingungen) durch eine andere Versicherung (z.B. Sachversicherung) überschreitet, die denselben Schaden abdeckt (Subsidiärdeckung).

#### Art. 26 Örtlicher Geltungsbereich

Die Versicherung gilt weltweit.

#### Art. 27 Ausschlüsse

Kein Versicherungsschutz besteht für:

- a) Ansprüche aus Vermögensschäden, die weder auf einen versicherten Personenschaden noch auf einen dem Geschädigten zugefügten versicherten Sachschaden zurückzuführen sind;
- b) Schäden an Sachen, die ein Versicherter übernommen, gemietet oder gepachtet hat oder an denen ein Versicherter eine Tätigkeit ausgeführt hat oder hätte ausführen sollen;
- c) Ansprüche auf Erfüllung von Verträgen oder an deren Stelle tretende Ansprüche auf Ersatzleistungen wegen Nichterfüllung oder nicht richtiger Erfüllung, auch wenn diese ausservertraglich geltend gemacht werden;
- d) die Haftpflicht für Schäden, deren Eintritt vom Versicherten mit hoher Wahrscheinlichkeit erwartet werden musste;
- e) die Haftpflicht als Halter und aus dem Gebrauch von Motor-, Wasser- und Luftfahrzeugen;
- f) den eigentlichen Umweltschaden (Ökoschaden);
- g) Ansprüche im Zusammenhang mit einer Umweltbeeinträchtigung (als Umweltbeeinträchtigung gilt die nachhaltige Störung des natürlichen Zustands von Luft, Gewässern [auch Grundwasser], Boden, Flora oder Fauna durch Immissionen sowie ein vom Gesetzgeber als «Umweltschaden» bezeichneter Sachverhalt);
- h) die Haftpflicht für Nuklearschäden im Sinne der schweizerischen Kernenergie-Haftpflichtgesetzgebung sowie die dazugehörigen Kosten;
- i) Ansprüche für Aufwendungen im Zusammenhang mit der Ermittlung und Behebung von Mängeln oder Schäden an den vom Versicherungsnehmer oder in seinem Auftrag hergestellten oder gelieferten Sachen oder geleisteten Arbeiten;
- j) die Haftpflicht aus der Abgabe von Patenten, Lizenzen, Forschungsergebnissen, Formeln, Rezepten, Konstruktions-, Fabrikations- oder Bauplänen, Software oder durch Computer verarbeitbaren Daten.

## D Deckungserweiterung

Nachfolgende Deckungen sind nur versichert, sofern in der Police erwähnt.

### 1. Rechtsschutz im Strafverfahren

In Ergänzung zu den Allgemeinen Bedingungen für die Berufshaftpflichtversicherung für Rechtsanwälte erstreckt sich der Versicherungsschutz auch auf den Rechtsschutz im Strafverfahren gemäss folgenden Bestimmungen:

- a) Wird aufgrund eines versicherten Ereignisses vor Straf- oder Verwaltungsbehörden ein Verfahren eingeleitet, übernimmt der Versicherer im Rahmen der versicherten Versicherungssumme die dem Versicherten daraus entstehenden Aufwendungen (z.B. Anwaltshonorare, Gerichts- und Expertisekosten, Parteientschädigungen an Privatkläger) sowie die dem Versicherten im Verfahren auferlegten Aufwendungen bis zu dem in der Police erwähnten Betrag;
- b) Nicht versichert sind Verpflichtungen, die Straf- oder strafähnlichen Charakter haben, wie z.B. Bussen (Art. 7 Abs. 1 lit. c);
- c) Bei einem Rekurs in Bussenangelegenheiten oder bei der Weiterziehung eines erstinstanzlichen Entscheids kann der Versicherer die Leistungen ablehnen, wenn dem Versicherer aufgrund der amtlichen Akten ein Erfolg als unwahrscheinlich erscheint;
- d) Zur Strafverteidigung des Versicherten bestellt der Versicherer im Einvernehmen mit diesem falls notwendig einen Anwalt. Stimmt der Versicherte nicht einem der vom Versicherer vorgeschlagenen Anwälte zu, hat er seinerseits drei Vorschläge zu unterbreiten, aus denen der Versicherer den zu beauftragenden Anwalt auswählt. Der Versicherte ist im Sinne einer Obliegenheit nicht befugt, ohne Ermächtigung durch den Versicherer einem Anwalt ein Mandat zu erteilen, andernfalls entfällt der Versicherungsschutz. Diese Anwaltswahl beeinträchtigt das Recht des Versicherers, im zivilrechtlichen Verfahren einen anderen Anwalt zu bestellen, nicht;
- e) Dem Versicherten zugesprochene Prozess- und Parteientschädigungen verfallen dem Versicherer im Umfang ihrer Leistungen, soweit sie nicht Ersatzleistungen für persönliche Bemühungen und Aufwendungen des Versicherten darstellen.  
Der Versicherte hat dem Versicherer unverzüglich alle Mitteilungen und Verfügungen über das Verfahren zur Kenntnis zu bringen und die Anordnungen des Versicherers zu befolgen. Trifft der Versicherte von sich aus oder entgegen den Anordnungen des Versicherers Massnahmen, erbringt der Versicherer nur Leistungen, wenn dadurch nachweisbar ein wesentlich günstigeres Ergebnis erzielt worden ist.

### 2. Rechtsschutz im Aufsichts- oder Verwaltungsverfahren (inkl. Untersuchungskosten)

In Ergänzung zu den allgemeinen Bedingungen für die Berufshaftpflichtversicherung für Rechtsanwälte erstreckt sich der Versicherungsschutz auch auf den Rechtsschutz in einem Aufsichts- oder Verwaltungsverfahren sowie in einem Verfahren vor einer Berufs- oder Standesorganisation in der Schweiz oder im Fürstentum Liechtenstein, dies wie folgt:

- a) Wird im Rahmen der beruflichen Tätigkeit oder einer versicherten Organfunktion, die einen versicherten Haftpflichtanspruch zur Folge haben kann, gegen einen Versicherten eines der vorgenannten Verfahren eingeleitet, übernimmt der Versicherer die daraus entstehenden Aufwendungen (z.B. Anwaltshonorare, Gerichts- und Expertisekosten) bis zu dem in der Police erwähnten Betrag;
- b) Nicht versichert sind Verpflichtungen, die Straf- oder strafähnlichen Charakter haben (wie Bussen, Geld- oder Vertragsstrafen, punitive oder exemplary damages) sowie alle weiteren Folgen aus der Entscheidung im Aufsichts- bzw. Verwaltungsverfahren (wie ein Erwerbsschaden); vorbehalten bleibt die versicherte Haftpflicht;
- c) Zur Strafverteidigung des Versicherten bestellt der Versicherer im Einvernehmen mit diesem falls notwendig einen Anwalt. Stimmt der Versicherte nicht einem der vom Versicherer vorgeschlagenen Anwälte zu, hat er seinerseits drei Vorschläge zu unterbreiten, aus denen der Versicherer den zu beauftragenden Anwalt auswählt. Der Versicherte ist im Sinne einer Obliegenheit nicht befugt, ohne Ermächtigung durch den Versicherer einem Anwalt ein Mandat zu erteilen, andernfalls entfällt der Versicherungsschutz. Diese Anwaltswahl beeinträchtigt das Recht des Versicherers, im zivilrechtlichen Verfahren einen anderen Anwalt zu bestellen, nicht;
- d) Beim Weiterzug eines erst- oder zweitinstanzlichen Entscheids kann der Versicherer Leistungen ablehnen, wenn ihm ein Erfolg als unwahrscheinlich erscheint;
- e) Der Versicherer verzichtet auf die Rückforderung erbrachter Leistungen aus dem Rechtsschutz im Aufsichts- oder Verwaltungsverfahren, ausser wenn der Versicherte wegen einer vorsätzlich oder eventualvorsätzlich begangenen Handlung oder Unterlassung diszipliniert bzw. verurteilt wird.

### 3. «Outside Directorship»

In Ergänzung zu den Allgemeinen Versicherungsbedingungen von Lloyd's für die Berufshaftpflichtversicherung für Rechtsanwälte sind auch reine Vermögensschäden gemäss Abschnitt B versichert, die infolge widerrechtlicher Handlungen in der Eigenschaft als «Outside Director» begangen werden.

Als Versicherungssumme gilt der in der Police festgesetzte Betrag.

Entschädigt wird der gemäss Art. 4 der Allgemeinen Versicherungsbedingungen ermittelte Schaden unter Abzug

- a) des in der Police festgelegten Selbstbehalts;
- b) von Ansprüchen aus möglichen anderen anwendbaren Deckungen, unabhängig davon, ob diese Deckungen ihre Leistungen erbringen.

Die maximale Entschädigung wird begrenzt durch die Versicherungssumme unter Abzug

- a) des in der Police festgelegten Selbstbehalts;

- b) von Ansprüchen aus möglichen anderen anwendbaren Deckungen, unabhängig davon, ob diese Deckungen ihre Leistungen erbringen.

#### Ausschlüsse

Der Versicherungsschutz erstreckt sich auf die Beratungstätigkeit im Zusammenhang mit oder auf das Besorgen von Finanzgeschäften, schliesst aber Verlust oder Beschädigung infolge fremder Einflüsse wie beispielsweise Wertschwankungen oder Währungs- und Kursverluste oder schlechte Renditen aus.

Die Vorversicherung gemäss Art. 5.2. der Allgemeinen Versicherungsbedingungen für Rechtsanwälte ist für die Zusatzdeckung «Outside Directorship» vom Versicherungsschutz ausgeschlossen.

Für den Fall, dass der Versicherte:

- a) seine Prämie in Raten zahlt; oder
- b) ausstehende Verbindlichkeiten hat; oder
- c) auf der schwarzen Liste oder Beobachtungsliste einer öffentlichen Behörde erscheint, ist jegliche Haftung ausgeschlossen für:
  - i) steuerliche Angelegenheiten (z.B. Quellensteuer, Mehrwertsteuer);
  - ii) Sozialversicherungsbeiträge;
  - iii) sonstige steuerliche Angelegenheiten des öffentlichen Rechts, die wie auch immer entstehen.

#### Definitionen

Mit «Outside Director» sind Versicherte gemeint, die in ihrer Eigenschaft als «Outside Director» handeln und die ausdrücklich aufgrund einer schriftlichen Vollmacht und auf Antrag der Gesellschaft in den Verwaltungs- oder Stiftungsrat oder den Vorstand oder in eine vergleichbare Position von privaten Aktiengesellschaften, Pensionskassen und Genossenschaften sowie anderen gewerblichen Unternehmen oder nicht gewinnorientierten Organisationen berufen worden sind, mit Ausnahme von:

- a) der Gesellschaft; oder
- b) Organisationen,
  - i) deren Wertpapiere oder Aktien an einer US-amerikanischen oder kanadischen Börse gelistet sind oder gehandelt werden; oder
  - ii) die innerhalb der USA oder in Kanada Sachanlagen oder immaterielle Vermögenswerte besitzen;
- c) Organisationen, die als öffentlich gehandelte Aktiengesellschaften gelten;
- d) Banken, Sparkassen oder bankähnliche Finanzorganisationen.

Als widerrechtliche Handlungen gelten tatsächliche oder mutmassliche Handlungen, Fehler, Unterlassungen, falsche oder irreführende Angaben, fahrlässige Handlungen, fahrlässige Fehler, fahrlässige Unterlassungen oder fahrlässige Pflichtverletzungen, die von einem oder einer Versicherten

aufgrund seiner oder ihrer Eigenschaft als «Outside Director» begangen oder versucht werden, oder Anschuldigungen, die gegen den oder die Versicherte/n aufgrund seiner oder ihrer Eigenschaft als «Outside Director» der Gesellschaft erhoben werden. Als Gesellschaft gelten die im Versicherungsverzeichnis genannte/n Gesellschaft/Gesellschaften und deren Tochtergesellschaften.

#### 4. Cyber-Risk

In Ergänzung zu den Allgemeinen Bedingungen für die Berufshaftpflichtversicherung für Rechtsanwälte gilt folgender Versicherungsschutz als mitversichert:

Haftung für Cyber-Risiken

Ansprüche, die sich aus dem Verlust oder Schaden ergeben, der durch die Einführung von Malware (z.B. Viren, Trojaner) durch einen Versicherten in das Computersystem Dritter verursacht wird, sind versichert.

Die Gesamthaftung der Versicherer einschliesslich aller Kosten und Aufwendungen beträgt CHF 250'000 während des Versicherungsjahrs.

Der gewährte Versicherungsschutz ist Bestandteil und keine Erhöhung der Haftungsgrenze der Police.

Bedingungen

Für den Versicherungsschutz gelten die folgenden Bedingungen: Der Versicherte hat als Voraussetzung für seinen Entschädigungsanspruch über bestehende Verfahren und Systeme zu verfügen, um:

- a) Virenschutz-Software, Antispyware-Software und eine Firewall auf dem elektronischen Computersystem zu betreiben, richtig zu konfigurieren und gemäss den Empfehlungen des Herstellers zu aktualisieren;
- b) die Daten zu verschlüsseln, den Zugriff zu kontrollieren, die Nutzer zu protokollieren und die Tätigkeit auf dem elektronischen Kommunikationssystem zu überwachen;
- c) alle Passwörter des elektronischen Kommunikationssystems mindestens alle 90 Tage zu wechseln und alle Nutzernamen, Passwörter und sonstigen Schutzmassnahmen zu löschen, wenn der Versicherte bemerkt oder billigerweise zu vermuten hat, dass sie einer unbefugten Person zur Verfügung standen;
- d) das elektronische Kommunikationssystem mit neuen Sicherheitspatches zu versehen, die vom Originalsystem oder vom Softwarehersteller oder vom Lieferanten ausgegeben werden;
- e) mindestens alle 90 Tage Backup-Kopien aller Daten, Dateien oder Programme zu erstellen;
- f) die Bestimmungen des Datenschutzgesetzes einzuhalten;
- g) schriftliche Verträge mit den Service-Providern abzuschliessen und zu unterzeichnen.

Definitionen

«Datenschutzgesetz» bedeutet die Gesetze, Richtlinien und Regelungen und sonstigen gegenwärtig in der Schweiz bestehenden veröffentlichten Leitlinien in Bezug auf Vertraulichkeit, Zugriff, Kontrolle und Nutzung persönlicher Daten, die von Zeit zu Zeit geändert und ersetzt werden können.

«Elektronisches Kommunikationssystem» bedeutet die verkabelten, kabellosen, funkbetriebenen, elektromagnetischen, fotooptischen oder fotoelektronischen Vorrichtungen zur Übermittlung elektronischer Nachrichten, elektronischen Datenverarbeitungssysteme, Netzwerke oder entsprechenden elektronischen Geräte zur Speicherung solcher Nachrichten und Computer des Versicherten oder des Service-Providers.

«Service-Provider» bedeutet jede natürliche oder juristische Person, an die der Versicherte gegen eine Gebühr vertraglich gebunden ist, um Daten oder Systeme im Namen des Versicherten zu besitzen, zu verarbeiten oder zu kontrollieren.

Ausschlüsse

Die Versicherer haften nicht für die Entschädigung des Versicherten für einen Anspruch, der sich ergibt, aus:

- a) einem vor dem Versicherungszeitraum oder dem Datum, an dem diese Deckung zur Police hinzugefügt worden ist (es gilt das jeweils spätere Datum), gegen den Versicherten androhten oder bekannt gegebenen Anspruch;
- b) einem Anspruch, der sich in irgendeiner Weise aus einer Tatsache oder einem Umstand ergibt, die/der unter einer vorangegangenen Police schriftlich angezeigt worden ist (unabhängig davon, ob er von den Versicherern versichert war oder nicht); oder
- c) einem Anspruch, der sich in irgendeiner Weise aus einer Tatsache oder einem Umstand ergibt, von der/dem der Versicherte erstmals vor dem Versicherungszeitraum oder dem Datum Kenntnis erlangt hat, an dem diese Deckung zur Police hinzugefügt worden ist (es gilt das jeweils spätere Datum), und von der/dem der Versicherte wusste oder billigerweise hätte wissen müssen, dass er/sie zu einem Anspruch führen könnte.